

**Prüfungs- und Studienordnung
(Satzung) des Fachbereichs Technik für den
Master-Studiengang Biotechnology and Process Engineering
an der Fachhochschule Flensburg vom 16.10.2007**

- (1) Aufgrund § 52 Abs. 1 und 10 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - HSG) vom 28.02.2007 (GVObI. Schl.-H. S. 184) wird nach Beschlussfassung durch den Konvent des Fachbereichs Technik der Fachhochschule Flensburg vom 05.07.2006 und mit Genehmigung des Präsidiums der Fachhochschule Flensburg vom 05.10.2007 die folgende Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang „Biotechnology and Process Engineering“ als Satzung erlassen.
- (2) Diese Prüfungs- und Studienordnung bezieht sich auf die fachübergreifenden Bestimmungen der Prüfungsverfahrensordnung (PVO) der Fachhochschule Flensburg.

**§ 1
Studienziel**

Ziele des Studiums im Studiengang Biotechnology and Process Engineering sind:

- (1) Vertiefte Kenntnisse und Handhabungskompetenzen in biotechnologischen und verfahrenstechnischen Spezialgebieten und in der Anwendung wissenschaftlicher Methoden in der Praxis zu erwerben.
- (2) Die Umsetzung theoretisch-analytischer Fähigkeiten auf Anwendungsfälle komplexer Art.
- (3) Die Herausbildung intellektueller und sozialer Kompetenz.

**§ 2
Abschluss**

- (1) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der folgende Hochschulgrad verliehen: Master of Science (abgekürzt M.Sc.).
- (2) Der Masterabschluss ist ein weiterer berufsqualifizierender Abschluss und berechtigt grundsätzlich zur Promotion.

**§ 3
Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Über die Zulassung zum Masterstudium entscheidet das Präsidium auf Empfehlung einer vom Fachbereich Technik benannten, aus zwei Professorinnen oder Professoren des Studiengangs bestehenden Auswahlkommission.
- (2) Zum Master-Studium wird zugelassen, wer in einem Studiengang Biotechnologie-Verfahrenstechnik die Abschlussprüfung zum Bachelor oder Diplom bestanden hat.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber fachverwandter Studiengänge können zum Studium zugelassen werden, mit der Auflage, einzelne Veranstaltungen nachholen zu müssen. Die Vorgabe der Fächer erfolgt durch eine Auswahlkommission im Fachbereich Technik. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme in diesen Zusatzfächern ist Voraussetzung für die Zulassung zu Prüfungen des zweiten Semesters.

- (4) Regelmäßig ist eine Auflage zu erteilen, wenn das absolvierte, fachverwandte Bachelorstudium einen Umfang von weniger als 210 Kreditpunkten umfasst. Die Auflage wird dann sein, an Lehrveranstaltungen im Umfang der Differenz zwischen Summe der Kreditpunkte im absolvierten Bachelorstudium und 210 Kreditpunkten erfolgreich teilzunehmen. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme in diesen Lehrveranstaltungen ist Voraussetzung für die Prüfungen des zweiten Semesters.
- (5) Als weitere Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums wird neben den in Absatz 1 bis 3 genannten Voraussetzungen gefordert:
 1. eine Abschlussprüfung mit mindestens gut oder
 2. der Nachweis einer einschlägigen Berufserfahrung von mindestens 2 Jahren nach Abschluss der Hochschulausbildung oder
 3. mindestens zwei positive Gutachten von Professorinnen oder Professoren der zuvor besuchten Hochschule(n).
- (6) Bewerberinnen und Bewerber müssen befriedigende englische Sprachkenntnisse nachweisen. Der Nachweis kann wie folgt erbracht werden:
 1. Englisch als Muttersprache oder
 2. durch ein Cambridge First Certificate oder
 3. durch ein Zeugnis einer allgemeinbildenden Schule mit Fachhochschulzugangsberechtigung mit mindestens der Note befriedigend oder 7 Punkten im Fach Englisch oder
 4. durch einen mindestens einjährigen Aufenthalt in einem englischsprachigen Land oder
 5. durch ein TOEFL-Ergebnis von mindestens 500 Punkten paper-based oder
 6. durch Nachweis eines ausreichenden bilingualen Schulunterrichts.

§ 4

Regelstudienzeit, Studienvolumen

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Masterprüfung drei Semester.
- (2) Das Studienvolumen in den ersten beiden Semestern beträgt jeweils 20 Semesterwochenstunden. Die Master-Thesis wird im dritten Studiensemester angefertigt. Die Durchführung der Master-Thesis außerhalb der Hochschule wird angestrebt.
- (3) In jedem Semester sind 30 Kreditpunkte (CP) zu erwerben.

§ 5

Module und Prüfungen

- (1) Die folgende Tabelle zeigt den Modul- und Prüfungsplan.
- (2) Die Übertragbarkeit und Anerkennung der erlangten Noten regelt § 14 Absatz 6 der Prüfungsverfahrensordnung. Die Zuordnung der CP zu den einzelnen Modulen ist den nachstehenden Tabellen zu entnehmen.

Modul- und Prüfungsplan im Master-Studiengang Biotechnology and Process Engineering:

In den nachfolgenden Tabellen werden die hier erläuterten Abkürzungen verwendet:

Art der Veranstaltung

V	Vorlesung
Sem	Seminar
Ü	Übung
L	Labor
W	Workshop
P	Projekt

Art der Prüfung

PVL	Prüfungsvorleistung
PL	Prüfungsleistung
SL	Studienleistung
OP	Orientierungsprüfung

Umfang der Veranstaltung

SWS	Semesterwochenstunden
CP	Credit Points

Form der Prüfung

K(n)	Klausur(Stunden)
HA	Hausaufgaben
Arb	Schriftliche Ausarbeitung
Votr	Vortrag
MP	Mündliche Prüfung
SP	Sonstige Prüfung

1. Studiensemester								
Modul	Lehrveranstaltung				Prüfung			
	Art	SWS	CP		Art	Form (ggf. Umfang)	Vorbedingungen	
Advanced Theory of Cell Biology and Cell Culture Technology	Advanced Theory of Cell Biology	V	2	3	6	PL	K(2)	Keine
	Cell Culture Technology	V	2	3				
Advanced Instrumental Analysis	Advanced Instrumental Analysis	V	4	6		PL	K(2)	Keine
Advanced Theory of Process Engineering	Advanced Theory of Process Engineering	V	4	6		PL	K(2)	Keine
Elective Courses 1	1)	-	4	6		SL	1)	Keine
Elective Courses NT	1)	-	4	6		SL	1)	Keine
Alle Module des 1. Studiensemesters			20	30	3 PL, 2 SL			
Hinweise:								
1) Elective Courses: In diesen Modulen bestehen Wahlmöglichkeiten. Das Angebot wird jedes Semester aktualisiert und sollte zum Ende der vorhergehenden Vorlesungszeit durch Aushang des Dekanats bekannt gegeben werden. Bei einer 4-SWS-Veranstaltung (6 CP) ist eine Studienleistung (SL) in der Form SP (K(2), Votr, Arb) zu erbringen. Bei zwei 2-SWS-Veranstaltungen (2 mal 3 CP) sind pro Wahlmodul zwei Studienleistungen (SL) in der Form SP (K(1), Votr, Arb) zu erbringen.								

2. Studiensemester							
Modul	Lehrveranstaltung			Prüfung			
		Art	SWS	CP	Art	Form (ggf. Umfang)	Vorbedingungen
Project Theory ¹⁾	Theory 1	V/Sem	4	6	PL	SP (K(2), Votr, Arb)	Keine
	Theory 2	V/Sem	4	6	PL	SP (K(2), Votr, Arb)	Keine
Team Project	2)	P	8	12	PL	SP (Votr, u. Arb)	Keine
Elective Courses 2	3)	-	4	6	SL	3)	Keine
Alle Module des 2. Studiensemesters			20	30	3 PL, 1 SL		
<p>Hinweise:</p> <p>1) Project Theory: In diesem Modul besteht Wahlmöglichkeit aus einem Angebot von Projekten. Das Angebot wird jedes Semester aktualisiert und sollte zum Ende der vorhergehenden Vorlesungszeit durch Aushang des Dekanats bekannt gegeben werden.</p> <p>2) Team Project: In diesem Modul wird das im Modul Project Theory gewählte Projekt durch praktische Arbeiten im Team vertieft.</p> <p>Hinweise:</p> <p>3) Elective Courses 2: In diesen Modulen bestehen Wahlmöglichkeiten. Das Angebot wird jedes Semester aktualisiert und sollte zum Ende der vorhergehenden Vorlesungszeit durch Aushang des Dekanats bekannt gegeben werden. Bei einer 4-SWS-Veranstaltung (6 CP) ist eine Studienleistung (SL) in der Form SP (K(2), Votr., Arb.) zu erbringen. Bei zwei 2-SWS-Veranstaltungen (2 mal 3 CP) sind pro Wahlmodul zwei Studienleistungen (SL) in der Form SP (K(1), Votr, Arb) zu erbringen.</p>							

3. Studiensemester						
Modul			Prüfung			
	Lehrveranstaltung	Art	CP	Art	Form (ggf. Umfang)	Vorbedingungen
Master-Thesis	Thesis		30	PL	<u>Dauer Thesis</u> <u>5 Monate</u> <u>Kolloquium</u> <u>(60 Min.)</u>	30 CP
Alle Module des 3. Studiensemesters			30	1 PL		

§ 6 Prüfungssprache

- (1) Im Studiengang sind Unterrichtssprache und Prüfungssprache englisch (§ 6 Abs. 4 PVO). Die Unterrichtssprache kann auf gemeinsamen Wunsch aller an einem Modul teilnehmenden Studierenden deutsch sein.
- (2) Die eingesetzten Unterrichtsmedien, die Prüfungsunterlagen und die Prüfungen sind in englischer Sprache abzufassen.
- (3) Gruppenarbeiten (Präsentationen, Berichte) sind in englischer Sprache auszuführen. Auf gemeinsamen Antrag aller Gruppenmitglieder kann auch die deutsche Sprache gewählt werden.
- (4) Auf Antrag kann die Master-Thesis in deutscher Sprache verfasst werden. Ebenso kann für einen positiv beschiedenen Antrag das Kolloquium auf Deutsch abgehalten werden.

§ 7 Thesis

- (1) Zur Thesis wird zugelassen, wer mindestens 30 Leistungspunkte (CP) erbracht hat.
- (2) Die Bearbeitungszeit der Thesis beträgt in der Regel fünf Monate (§ 21 Absatz 6, PVO).
- (3) Das Thema der Thesis kann nur innerhalb der ersten vier Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden (§ 21 Absatz 7, PVO).
- (4) Die Bearbeitungszeit der Thesis kann maximal vier Wochen verlängert werden. Ein Antrag auf Verlängerung ist spätestens 14 Tage vor dem Abgabetermin dem Prüfungsausschuss vorzulegen (§ 21 Absatz 8, PVO).

§ 8 Kolloquium

- (1) Im Master-Studiengang Biotechnology and Process Engineering ist ein Kolloquium vorgesehen (§ 24 Absatz 1, PVO).
- (2) Das Kolloquium dauert 60 Minuten je Kandidatin oder Kandidat (§ 24 Absatz 2, PVO).

§ 9 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis

Die Gesamtnote errechnet sich aus den gewichteten Einzelnoten der Prüfungsleistungen sowie der Master-Thesis (die sich zu 70 % aus der Note für die Arbeit (Thesis) und zu 30 % aus der Note für das Kolloquium errechnet). Dabei ist das Gewicht eines Moduls auf der Basis von Kreditpunkten bestimmt: Kreditpunkte eines Moduls dividiert durch die Summe der Kreditpunkte aller in die Gesamtnote eingehenden Module (§ 25 Absatz 3, PVO).

§ 10 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.
- (2) Diese Prüfungs- und Studienordnung gilt erstmals für alle Studierenden, die zum Zeitpunkt der ersten Aufnahme des Master-Studiengangs Biotechnology and Process Engineering an der Fachhochschule Flensburg für diesen Studiengang eingeschrieben sind.
- (3) Ein Anspruch auf das Lehrangebot sowie die Prüfungen besteht nur im Rahmen der semesterweisen Einführung dieser Prüfungs- und Studienordnung.

Ausgefertigt:

Flensburg, 16. Oktober 2007

FACHHOCHSCHULE FLENSBURG
Fachbereich Technik
- Der Dekan -

gez. Prof. Dr. Helmut Erdmann